

16. Unter welchen Umständen kann, wenn die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, die Erteilung einer Handlungsvollmacht an ein Vorstandsmitglied

daraus gefolgert werden, daß die Vornahme von Geschäften durch dieses Mitglied seitens der anderen geduldet wird?

VII. Civilsenat. Urt. v. 8. März 1901 i. S. Gewerkschaft S. (Bekl.) w. B.'er Eisengießerei (Kl.). Rep. VII. 371/00.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

... „Es ist ... unstreitig, daß nach dem Statute der klagenden Aktiengesellschaft die beiden Vorstandsmitglieder L. und W. nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt waren, und weiter ist vom Berufungsgerichte festgestellt, daß W. in der That der Beklagten bei den Vorverhandlungen über die Lieferung der maschinellen Gegenstände für die Brikettfabrik die Zusage gemacht hat, die Klägerin werde die bestellten Förderwagen unentgeltlich liefern, wenn die Beklagte für die Brikettfabrik den geforderten Preis von 337 000 M bewillige, und daß er diese Zusage bei der am 8. Juni 1893 erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die Brikettfabrik wiederholt hat. Daß L. diese Zusage ebenfalls gemacht habe, behauptet die Beklagte nicht; sie sucht vielmehr darzuthun, daß W. befugt gewesen sei, selbständig die Zusage namens der Gesellschaft zu geben, und gründet dies auf das folgende, unter Zeugenbeweis gestellte Vorbringen: bei Aktiengesellschaften mit Fabrikbetrieb nehme der technische Direktor allgemein eine sehr selbständige Stellung ein; in solcher Stellung habe sich W. befunden, der so geringfügige Geschäfte wie das streitige allein habe abschließen dürfen. Das Berufungsgericht hat erwogen: da die Offerte zum Vertrage von L. mit unterzeichnet war, so habe es, gleichviel ob W. im allgemeinen zur Vertretung der Klägerin nach deren Geschäftsgebrauch berechtigt gewesen, zum Zustandekommen des in Rede stehenden Vertrages mit der eine Änderung der Offerte enthaltenden Bedingung auch der Zustimmung des L. bedurft. Diese Erwägung ist an sich zutreffend, sofern man davon ausgeht, daß der Vertrag einfach durch Unterzeichnung der Offerte zustande gekommen ist. Unterstellt man aber, daß bei der Unterzeichnung zwischen den Vertretern der Beklagten und W. als Teil des Vertrages mündlich der Erlaß der 2400 M gegen die Bewilligung des verlangten Preises der

Brikettfabrik vereinbart worden ist, so könnte dem Umstande, daß W. zur Vertretung der Klägerin befugt war, Erheblichkeit nicht abgesprochen werden, da diese Vertretungsbefugnis an sich auch zur Bewilligung von Änderungen der ursprünglichen Offerte ermächtigen konnte. Es war deshalb zu prüfen, ob das Berufungsgericht mit Recht von einer Beweisaufnahme über die erwähnten Behauptungen der Beklagten abgesehen hat. Diese Frage ist aber zu bejahen. Durch die für die Vorstandsmitglieder bestehende Kollektivvertretung wird begriffsgemäß allerdings nur die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Vorstandsmitglieder einem von ihnen die volle Vertretungsbefugnis übertragen, nicht aber auch, daß sie einem zu gewissen Geschäften, seien dieselben auch generell bezeichnet, Vollmacht erteilen; denn es liegt kein Grund vor, die ihnen kraft ihrer Vertretungsmacht zustehende Befugnis, Anderen Handlungsvollmacht namens der Gesellschaft zu erteilen, auf den Fall zu beschränken, daß der zu Bevollmächtigende nicht zugleich Vorstandsmitglied ist. Das neue Handelsgesetzbuch erkennt dies in § 232 Abs. 1 ausdrücklich an, indem es bestimmt:

„Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann jedoch einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.“

Das Gesetz wiederholt hier nur die Rechtsanschauung, die auch schon unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuches, insbesondere durch das von der Beklagten angezogene Urteil des Reichsgerichtes, VI. Senates, vom 5. Juli 1900 (Juristische Wochenschrift S. 663 flg.) Anerkennung gefunden hatte. Dieses Urteil erkennt zugleich mit Recht an, daß eine derartige Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes unter Umständen auch aus fortgesetzter Duldung der Geschäftsführung desselben geschlossen werden könne. Immer wird hierbei aber vorausgesetzt, daß aus solcher Geschäftsführung die Grenzen der von den Vorstandsmitgliedern dem einen erteilten Handlungsvollmacht ersichtlich sind. Der von der Beklagten angetretene Zeugenbeweis ist nun in keiner Weise geeignet, zu einer Feststellung dahin zu führen, zu welcherlei Geschäften durch stillschweigende Vereinbarung zwischen L. und W. den letzteren Handlungsvollmacht erteilt worden sei. Die Be-

hauptung, daß bei Aktiengesellschaften mit Fabrikbetrieb der technische Direktor eine sehr selbständige Stellung einnehme, daß in solcher Stellung sich W. befunden habe, und daß er „so geringfügige Geschäfte wie das streitige“ habe „selbständig“ vornehmen dürfen, giebt einen Anhalt weder für Abgrenzung der Art von Geschäften, auf welche sich die angebliche Vollmacht des W. erstrecken sollte, noch dafür, ob die selbständige Stellung desselben darin bestand, daß das andere Vorstandsmitglied die von W. abgeschlossenen Geschäfte im einzelnen Falle nachträglich zu genehmigen pflegte, oder darin, daß ihr die Vereinbarung einer wirklichen Vollmacht zu Grunde lag. Es ist deshalb mit Recht von einer Beweisaufnahme in dieser Richtung abgesehen worden.“ . . .